

Mitwirkungspolitik

Die KEPLER-FONDS KAG (im Folgenden „KAG“) ist als Vermögensverwalter gem. § 185 Abs 1 Z 1 Börsegesetz 2018 verpflichtet, eine **Mitwirkungspolitik** auszuarbeiten und zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, ob und wie sie die Ausübung von Stimmrechten und von anderen mit Aktien verbundene Mitwirkungsrechten in die Anlagestrategien integriert.

Die KAG erfüllt die Anforderungen im Sinne des § 185 Abs 1 Z 1 BörseG hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds bzw. der von ihr betreuten Vermögensverwaltungsmandate (= individuelle Portfolioverwaltung iSd WAG 2018) wie folgt:

- Die KAG überwacht die Gesellschaften, in die sie für von ihr verwaltete Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate investiert, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten wie Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance jeweils im Rahmen der für das konkrete Produkt anwendbaren Anlagestrategie. Dabei greift die KAG auf am Markt verfügbare Informationen zu den jeweiligen Emittenten zurück. Die konkrete Titelauswahl erfolgt – je nach Anlagestrategie – anhand von bestimmten Kennzahlen bzw. Strategien.

Zudem achtet die KAG neben der Einhaltung der Risikostreuvorschriften des InvFG 2011 im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie auf eine hohe Diversifikation, woraus eine nur geringe Beteiligung an einzelnen Unternehmen resultiert.

Aufgrund der hohen Diversifikation und somit nur geringen Beteiligung an einzelnen Unternehmen sowie insbesondere aufgrund der quantitativen Anlagestrategie führt die KAG weder Vorortbesuche noch direkte Dialoge mit den Gesellschaften, in die sie investiert ist, da der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Kosten unangemessen hoch wären und somit nicht im besten Interesse der Anteilhaber der verwalteten Investmentfonds bzw. Kunden der Vermögensverwaltungsmandate sind.

Aus denselben Gründen wird auch von einer Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie der Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern der investierten Gesellschaften Abstand genommen.

- Die KAG hat klare interne Vorgaben, wie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte auszuüben sind, wobei die Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber ausgeübt werden. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

Aufgrund der Anlagestrategie sowie der hohen Diversifikation in den verwalteten Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandaten und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen

Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die KAG nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben.

Relevantes Kriterium für die Teilnahme an einer Hauptversammlung ist das Halten von über 1 % der Stimmrechte einer Gesellschaft, aller von der KAG verwalteten Investmentfonds und Vermögensverwaltungsmandaten insgesamt.

Die KAG verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- Die KAG setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
 - Die Zustimmung der KAG zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
 - Die KAG lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
 - Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die KAG gegen eine Entlastung stimmen.
 - Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird die KAG Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufen zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
 - Das Stimmverhalten der KAG bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.
- Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds der KAG kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Mangels Ausübung der sonstigen, oben genannten, mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechte können sich diesbezüglich keine Interessenkonflikte ergeben. Im Übrigen legen interne Compliancevorschriften in der KAG fest, wie mit potentiellen Interessenskonflikten umgegangen wird. Details dazu finden sich insbesondere in der Interessenkonflikt-Policy unter www.kepler.at.
 - Die Mitwirkungspolitik wird gemäß den rechtlichen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten laufend angepasst und überarbeitet. Zur Weiterentwicklung der Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Rechten, prüft die KAG aktuell die Zusammenarbeit mit einem Stimmrechtsberater („Proxy Voter“).
 - Gemäß § 185 Abs 1 Z 2 BörseG ist die KAG als Vermögensverwalter verpflichtet jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Die dementsprechenden Informationen werden von der KAG kostenlos unter www.kepler.at zur Verfügung gestellt.